

Amtsblatt

Gemeinde Senden, 02/2024

2024
02

Herausgeber: Der Bürgermeister der Gemeinde Senden

Ausgegeben zu Senden am: 22.02.2024

Bestellungen sind zu richten an die Gemeindeverwaltung-Fachbereich I Postfach 1251 48303 Senden
Tel. 02597/699-0 Abonnementpreis: Einzelexemplar: 1,00 €, jährlich 12,00 € oder kostenlos über das
Internet: www.senden-westfalen.de

Inhalt

Lfd.Nr. 10 27

Bekanntmachung

11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes
„2. Erweiterung Mönkingheide - Langeland“ im Bereich
des Hofes Grothues-Potthoff

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 11 30

Bekanntmachung

38. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Senden und Bösensell

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 12 33

Bekanntmachung

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes Stufe 4

hier: Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 2

Lfd.Nr. 13 36

Bekanntmachung

30. Änderung des Flächennutzungsplanes und
Aufstellung des Bebauungsplanes „Hörsken“,
Ottmarsbocholt

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Lfd.Nr. 14 38

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr. 15 41

Bekanntmachung
für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der
Gemeinde Senden und für die 16. Änderung des
Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, für den
Bereich östlich der Siemensstraße, Senden
hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit
gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Lfd. Nr. 16 **44**

Wasser- und Bodenverband Obere Stever
BEKANNTMACHUNG

Lfd. Nr. 17 **45**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 18 **48**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 19 **51**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 20 **54**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd.Nr. 21 **57**

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden
(Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Lfd. Nr. 22 **60**

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und
Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden
Monat: Januar 2024

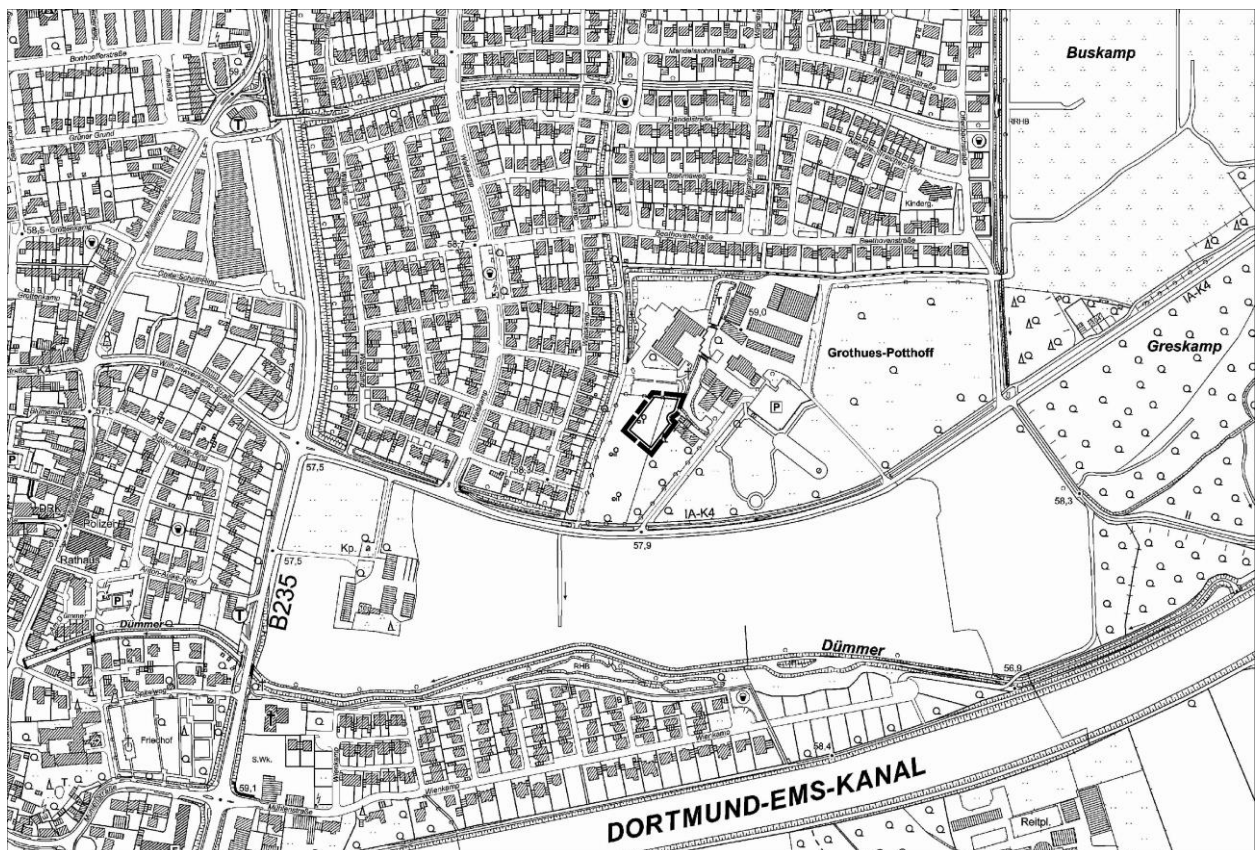
Lfd.Nr. 10

Bekanntmachung

11. (vereinfachte) Änderung des Bebauungsplanes
„2. Erweiterung Mönkingheide - Langeland“ im
Bereich des Hofes Grothues-Potthoff

hier:

- a) Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB
- b) Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem.
§ 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

- a) Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 beschlossen, den Bebauungsplan „2. Erweiterung Mönkingheide – Langeland“ im Bereich des Hofes Grothues-Potthoff zu ändern. Die Änderung wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt.

Anlass und Ziel der Änderung ist ein geplanter Neubau eines Wohnhauses am Hof Grothues-Potthoff, zur Eigennutzung des Betreibers. Das geplante Wohnhaus soll westlich des bestehenden Wohnhauses an der Straße Hof Grothues-Potthoff 1 in dessen jetzigen Gartenbereich errichtet werden.

Die Hauptänderung liegt darin das Grundstück generell bebaubar zu machen, da der derzeit rechtskräftige Bebauungsplan eine nicht überbaubare Grundstücksfläche für den Änderungsbereich festsetzt. Daher muss dieser dementsprechend in Bezug auf die überbaubaren Grundstücksflächen angepasst werden. Durch begleitende Festsetzungen (z.B. Begrenzung Zahl der Wohnungen, des Maßes der baulichen Nutzung sowie zur Baugestaltung) wird eine im Maß und Gestaltung ortsübliche Bebauung gesichert.

Die Grundzüge der Planung werden durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Planungsrechtlich werden die Grundvorgaben des derzeit rechtskräftigen Bebauungsplanes beachtet, sodass die neu zu errichtende Bebauung im Geltungsbereich des geänderten Bebauungsplanes nicht aus der Umgebung heraussticht. Durch den geplanten Neubau des Wohnhauses werden darüber hinaus keine zusätzlichen Verkehre in planungsrelevantem Ausmaß erzeugt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der Bebauungsplanänderung ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigelegt.

- b) Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13 BauGB

in der Zeit vom 26.02.2024 bis zum 28.03.2024 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass dieser Bebauungsplan im vereinfachten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB geändert wird.

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 21.02.2024
Der Bürgermeister



Sebastian Träger

Lfd.Nr. 11

Bekanntmachung

38. Änderung des Flächennutzungsplanes,
Senden und Bösensell

hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Geltungsbereich 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Senden, „Huxburg“



Geltungsbereich 38. Änderung des Flächennutzungsplanes, Teilbereich Bösensell, nordwestlich

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 den Beschluss zur 38. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Hintergrund der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, dass aufgrund einer veränderten Bevölkerungsprognose / Bedarfsberechnung von IT.NRW die Bezirksregierung Münster zu einem wesentlich niedrigeren Flächenbedarf für die Gemeinde Senden insbesondere im Bereich der wohnbaulichen Entwicklung kommt, als ursprünglich in Aussicht gestellt. Das führt dazu, dass die Gemeinde aktuell keine (weiteren) Wohnbauflächen entwickeln kann, für die der Flächennutzungsplan nicht bereits jetzt schon „Wohnen“ vorsieht. Daher müssen

nun auf Ebene des Flächennutzungsplanes „Flächentausche“ durchgeführt werden, d. h. Flächen, die als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen sind und noch nicht entsprechend genutzt sind, müssen zukünftig etwa als „Gemeinbedarfsfläche“ oder „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Im Ergebnis wird dadurch ermöglicht, dass insbesondere die Entwicklung von „Sporksfield II“ in Bösensell oder „Hörsken“ in Ottmarsbocholt realisiert werden können.

Konkret resultieren hieraus 5 Änderungsbereiche. Im Einzelnen sind das im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden, die Teilbereiche „Mobilstation“, „Kita Huxburg“ und „Kita östlich“ (siehe Übersichtsplan Seite 1 in dieser Bekanntmachung). Daneben betrifft die Änderung im Ortsteil Bösensell die Grünfläche „Am Helmerbach / Havixbecker Straße“ und die Freifläche „Südlich Sportanlage Bösensell“ (siehe Übersichtsplan Seite 2 in dieser Bekanntmachung).

Alle aufgeführten Teilbereiche sind im aktuellen Flächennutzungsplan als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Für die Bereiche der KITAs soll zukünftig „Gemeinbedarfsflächen“ und für die Mobilstation eine „Verkehrsfläche“ ausgewiesen werden.

In Bösensell sollen die Flächen an der Havixbecker Straße und der Bereich südlich der Sportanlage zukünftig als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt werden. Insgesamt werden somit zukünftig rund 3 ha Wohnbaufläche mit einer anderen Flächennutzung ausgewiesen.

Die Geltungsbereiche der Änderung des Flächennutzungsplanes sind Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtspläne (Seite 1 und 2 dieser Bekanntmachung) beigelegt.

Az.: IV 622-38

48308 Senden, 21.02.2024

Der Bürgermeister



Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 12

Bekanntmachung

Aufstellung eines Lärmaktionsplanes Stufe 4 hier: Öffentlichkeitsbeteiligung Phase 2

Gemäß § 47d Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Anhang V der EU-Umgebungslärmrichtlinie müssen die Kommunen Lärmaktionspläne aufstellen.

Die Gemeinde Senden ist gemäß dem "Portugal-Urteil" des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zur erstmaligen Aufstellung eines Lärmaktionsplanes verpflichtet. Die Lärmaktionsplanung muss dabei den Mindestanforderungen des Anhangs V der genannten Richtlinie entsprechen.

Mit der Umgebungslärmrichtlinie wurde von der Europäischen Gemeinschaft ein gemeinsames Konzept zur Bewertung und Minderung des Umgebungslärms aufgestellt. Diese EG-Richtlinie ist durch die Novellierung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und durch die Verordnung über die Lärmkartierung (34. BImSchV) in deutsches Recht umgesetzt worden.

Basis des Lärmaktionsplanes ist die auf Grundlage des Artikels 7 der Richtlinie 2002/49/EG vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) zuletzt erarbeitete Lärmkartierung, die Ende Oktober 2022 abgeschlossen wurde. Diese besteht aus grafischen Darstellungen (Lärmkarten) und Erläuterungen. Die den Lärmkarten zugrundeliegenden Straßenverkehrsbelastungsdaten resultieren dabei aus der Fortschreibung/Hochrechnung der Ergebnisse der bundesweiten Verkehrszählungen aus dem Jahr 2015 und der temporären Messungen 2016 bis 2019 auf das Jahr 2019.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes.

Die Lärmkartierung und die Lärmaktionsplanung der durch das Gemeindegebiet südlich von Bösensell verlaufenden Haupteisenbahnstrecke des Bundes „Münster – Wanne-Eickel“ erfolgt gemäß § 47e BImSchG durch das Eisenbahnbundesamt (EBA).

Die "Hauptverkehrsstraßen" im Sinne des im BImSchG verankerten Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm mit einem Verkehrsaufkommen von über drei Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr sind demnach Straßenabschnitte der BAB 1, der BAB 43, der B 235 und der L 550. Umgerechnet entspricht diese Grenze einem durchschnittlichen täglichen Verkehrsaufkommen (DTV) von etwa 8.200 Kfz/24h. Straßen mit einer DTV < 8.200 Kfz/24h sind daher nicht Bestandteil der Lärmkartierung und somit auch vom Lärmaktionsplan ausgenommen. Dies betrifft unter anderem die Weseler Straße (L 551) und die L 550 nördlich des Knotenpunktes mit der L 551 in Bösensell sowie die L 844, die K 2 und die K 24 (teilweise auch als Ortsdurchfahrten) in Ottmarsbocholt. Kreis- und Gemeindestraßen sind definitionsgemäß ebenfalls von der Lärmkartierungspflicht des LANUV ausgenommen. Einzelheiten hierzu sind dem Entwurf des Lärmaktionsplanes zu entnehmen.

Zur Offenlage im Rahmen der Phase 2 der Öffentlichkeitsbeteiligung wird der Lärmaktionsplan Stufe 4 im Entwurf

in der Zeit vom 23.02.2024 bis zum 25.03.2024 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.senden-westfalen.de/laermaktionsplanung

Der Entwurf des Lärmaktionsplanes wird ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 304 / 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch an die E-Mail-Adresse laermaktionsplanung@senden-westfalen.de

übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

48308 Senden, 21.02.2024

Der Bürgermeister

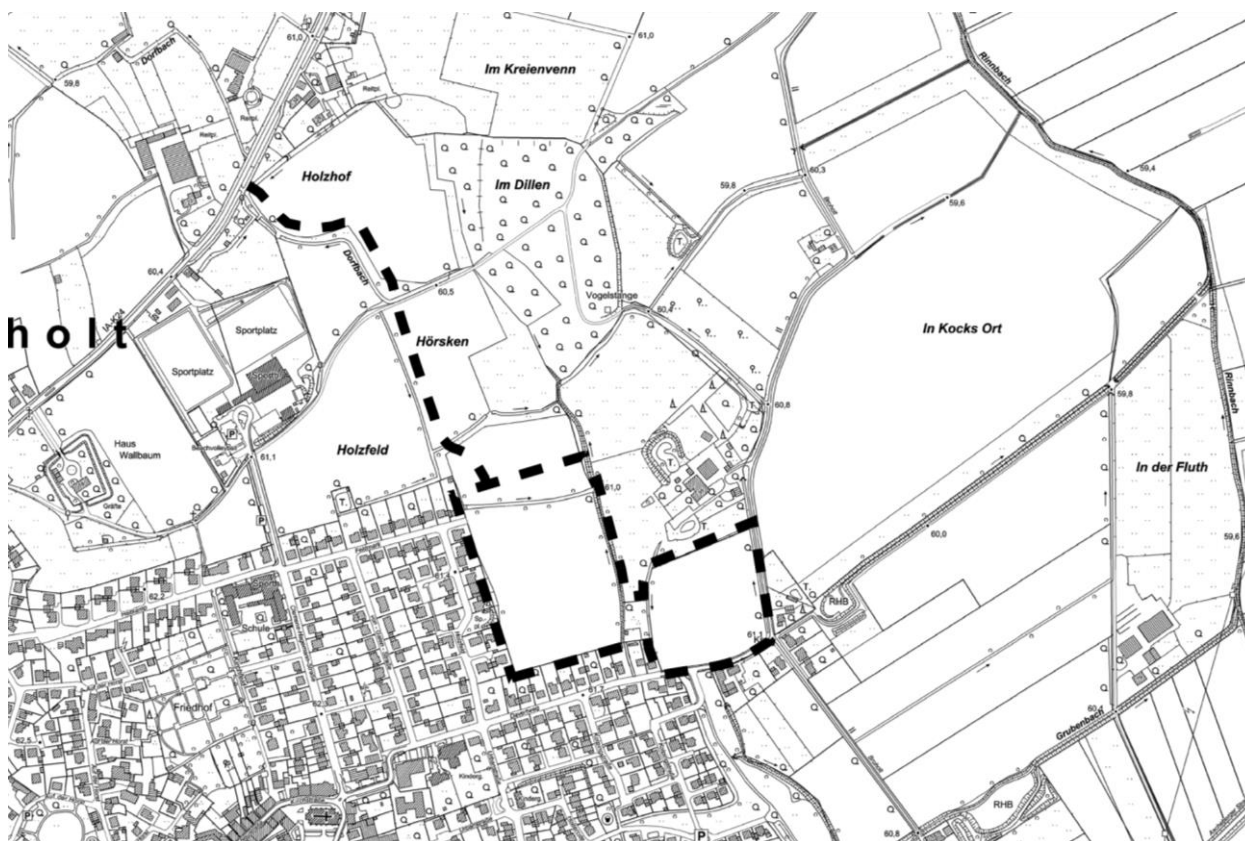
A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Träger

Lfd.Nr. 13

Bekanntmachung

30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Hörsken“, Ottmarsbocholt
hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 30. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes „Hörsken“, Ottmarsbocholt

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 die Aufstellungsbeschlüsse für die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die Aufstellung des Bebauungsplanes „Hörsken“ gefasst.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung eines neuen Wohnbaugebietes. Außerdem wird eine neue Erschließungsstraße als direkte Anbindung an die Venner Straße geschaffen. Hierfür sind eine Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellte Fläche als „Wohnbaufläche“ auszuweisen. Für den Bereich der neuen Erschließungsstraße muss die Darstellung von „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Fläche für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrszüge“ geändert werden.

Der Geltungsbereich der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Az.: IV 622
48308 Senden, 21.02.2024
Der Bürgermeister

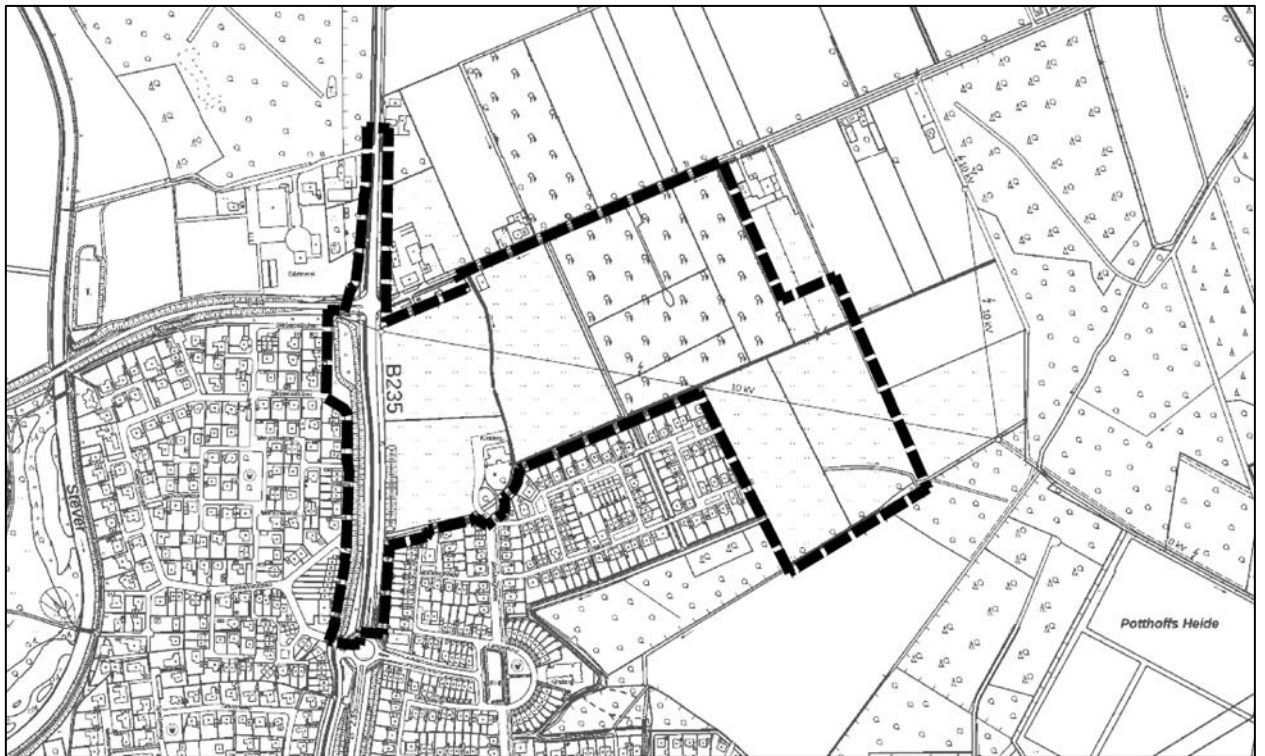


Sebastian Träger

Lfd.Nr. 14

Bekanntmachung

3. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden hier: Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB



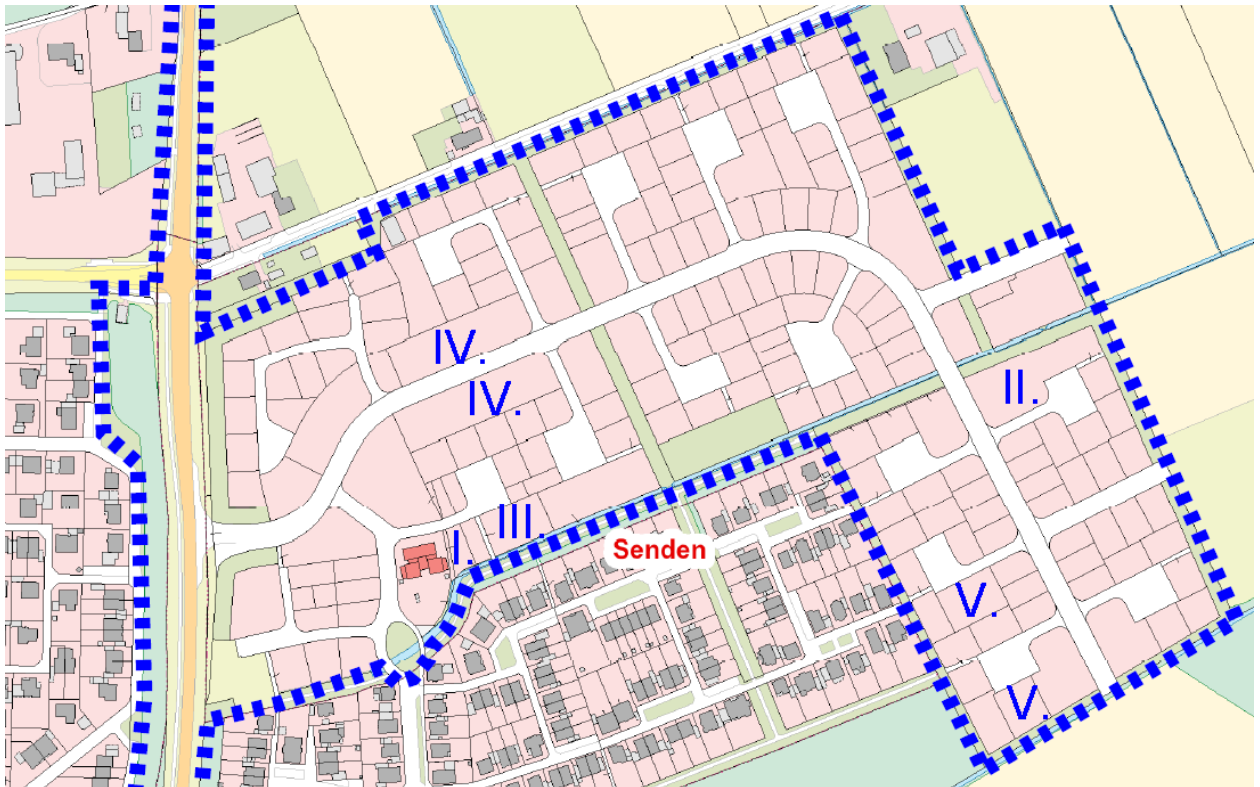
Übersichtsplan 1 - Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 20.02.2024 den Aufstellungsbeschluss für die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Huxburg“, Senden, gefasst.

Der Bebauungsplan „Huxburg“ muss in mehreren unterschiedlichen Bereichen angepasst werden, so dass die gesamten Änderungen in einem Verfahren umgesetzt werden können. Im Einzelnen handelt es sich um folgende Punkte:

- I. Ausweisung des Kita-Erweiterungs-Grundstückes als Gemeinbedarfsfläche (statt Wohnbaufläche) WA 9
- II. Ausweisung des zusätzlichen Kita-Grundstückes als Gemeinbedarfsfläche (statt Wohnbaufläche) WA 9
- III. Verschiebung des Weges entlang der bestehenden Kita = Vergrößerung des Hausgruppen-Grundstückes WA 7
- IV. Anpassung der Geschossigkeit der Hausgruppen-Bebauung WA 2
- V. Zulassung von Stellplätzen im Vorgartenbereich WA 4.2
- VI. Anpassung der möglichen Abweichung von den festgesetzten Geländehöhen für den gesamten Geltungsbereich „Huxburg“

Die einzelnen Bereiche sind im folgenden Übersichtsplan dargestellt.



Übersichtsplan 2 - einzelne Änderungsbereiche

Die konkreten Änderungen, deren Hintergründe sowie die entsprechenden Katasterpläne sind der Sitzungsvorlage Nr. 2024/020 zu entnehmen. Diese finden Sie auf der gemeindlichen Homepage: www.senden-westfalen.de / Rathaus & Politik / Politik / Ratsinfo BürgerInnen / Bau- und Planungsausschuss / Ö 8 [SessionNet | Bauleitplanung (krz.de)]

Im weiteren Verfahren werden die o. g. Punkte dahingehend konkretisiert, wie die zeichnerische und textliche Umsetzung im Rahmen der Bebauungsplanänderung erfolgt. Ggf. kommen noch weitere Änderungspunkte hinzu.

Ziele der Planung sind, einerseits, den Plan an die vorhandene bauliche Nutzung anzupassen und andererseits, die Optimierung der Probleme bezüglich der Geländehöhen. Hierfür ist eine Änderung des Bebauungsplanes erforderlich.

Der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan 1 und 2 (siehe erste und zweite Seite) beigefügt.

Az.: IV 622

48308 Senden, 21.02.2024

Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Träger', written in a cursive style.

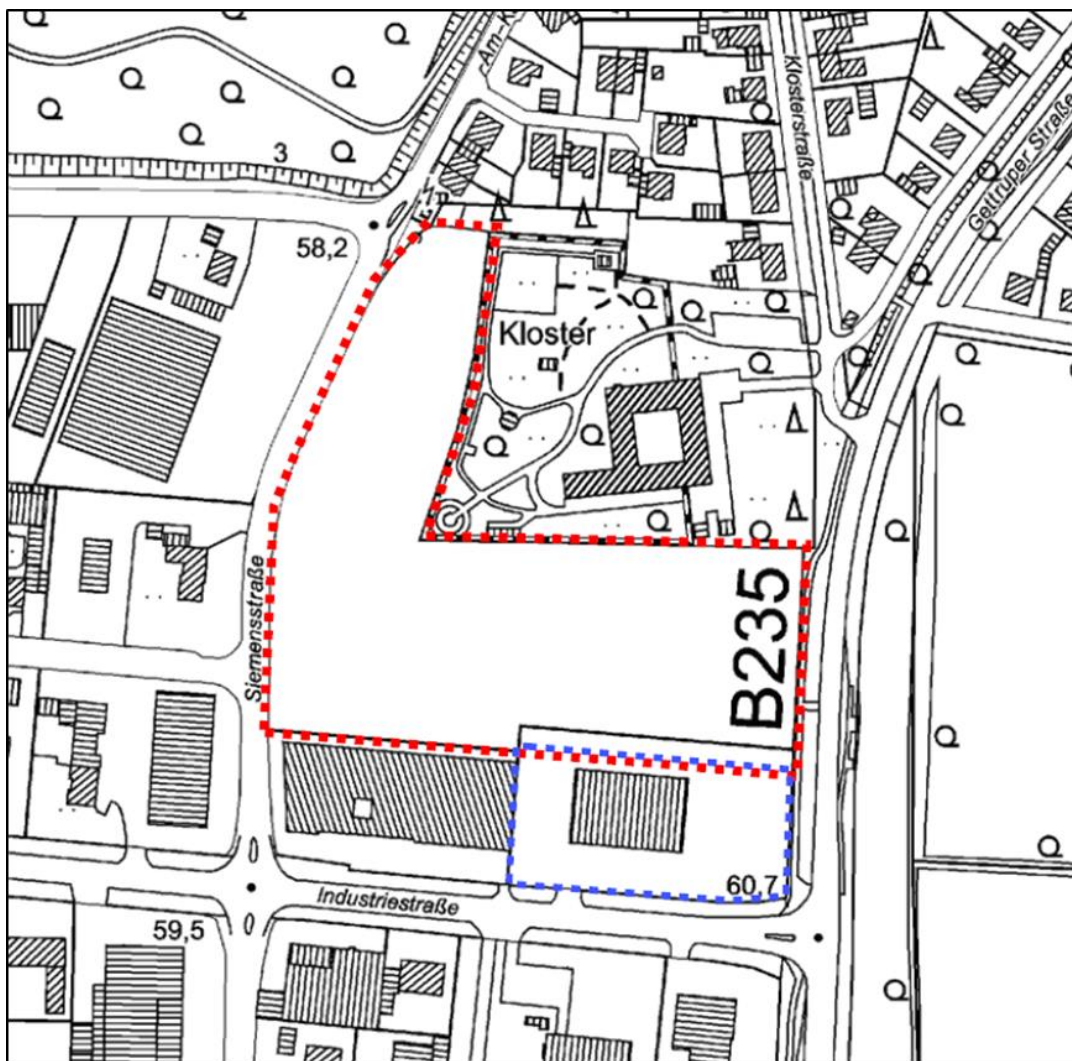
Sebastian Träger

Lfd. Nr. 15

Bekanntmachung

für die 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und für die 16. Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“, für den Bereich östlich der Siemensstraße, Senden

hier: Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB



Übersichtsplan Geltungsbereich der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden (rote Markierung) und Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ (rote und blaue Markierung)

Der Bau- und Planungsausschuss des Rates der Gemeinde Senden hat in seiner Sitzung am 18.04.2023 die Beschlüsse zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Senden und zur Änderung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Senden“ zur Errichtung eines neuen Bauhofgeländes an der Siemensstraße gefasst. In seiner Sitzung am 05.12.2023 hat der Bau- und Planungsausschuss den Beschluss gefasst, den Geltungsbereich um die südlich gelegene Fläche des Autohauses zu erweitern.

Ziel der Planung ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines neuen Bauhofes der Gemeinde sowie die Erweiterung des bestehenden Autohauses. Darüber hinaus sollten weitere Gewerbeflächen geschaffen werden. Die derzeit geltenden bauleitplanerischen Voraussetzungen lassen diese Entwicklung nicht zu.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht darin, die zurzeit als „Grünfläche“ dargestellte Fläche als „Gewerbliche Baufläche“ auszuweisen.

Die Abgrenzung des erweiterten Geltungsbereiches der Änderung des Flächennutzungsplanes sowie des Bebauungsplanes ist Teil dieser Bekanntmachung und als Übersichtsplan (siehe erste Seite) beigefügt.

Zur frühzeitigen Information über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung werden die bisher verfügbaren Informationen gem. § 3 Abs. 1 BauGB

in der Zeit vom 26.02.2024 bis zum 28.03.2024 (einschließlich)

auf der Homepage der Gemeinde Senden unter folgender Adresse veröffentlicht:
www.senden-westfalen.de → Wirtschaft & Bauen → Planen & Bauen → Aktuelle Bauleitplanverfahren

Die bisher verfügbaren Informationen zum Verfahren werden ergänzend im Rathaus der Gemeinde Senden – Zimmer 305 (2. OG) – Münsterstraße 30, 48308 Senden zu folgenden Zeiten zur Verfügung gestellt:

montags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
dienstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
mittwochs	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr
donnerstags	08:30 – 12:00 Uhr und 14:00 – 17:00 Uhr
freitags	08:30 – 12:00 Uhr

Während der Veröffentlichungsfrist können bei der Gemeindeverwaltung Senden Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen möglichst elektronisch übermittelt werden, können aber auch auf anderem Wege abgegeben werden (beispielsweise schriftlich oder zur Niederschrift).

Az.: IV 622-00
48308 Senden, 15.02.2024
Der Bürgermeister

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger

Lfd. Nr. 16

Wasser- und Bodenverband Obere Stever B E K A N N T M A C H U N G

Der Wasser- und Bodenverband Obere Stever, Sitz in Nottuln, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstigen Gewässern durch. Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG -) Neubekanntmachung vom 31.07. 2009 und § 97 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswasser-Gesetz – LWG-) vom 25.06. 1995 – jeweils in der zurzeit gültigen Fassung- werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01. Nov. 2024 wegzuräumen.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedigung Vorschrift.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 100 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Nottuln, im Februar 2024

**Wasser- und Bodenverband
Obere Stever
48301 Nottuln
Ralf Högemann
Verbandsvorsteher**

Lfd. Nr. 17

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 1

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Rosenstraße“ zwischen Bahnhofstraße und Hamerlestraße - siehe Übersichtsplan Nr. 1 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

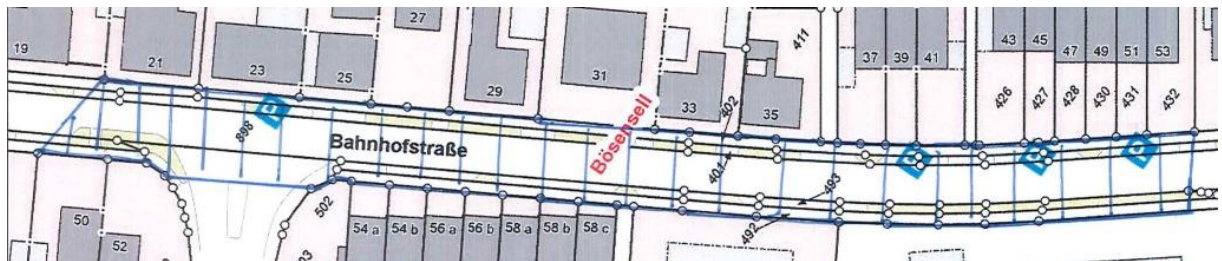
Senden, den 21.02.2024

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 18

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 2

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Bahnhofstraße“ zwischen Espelstraße, Havixbecker Straße und Johannisstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 2 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigelegt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

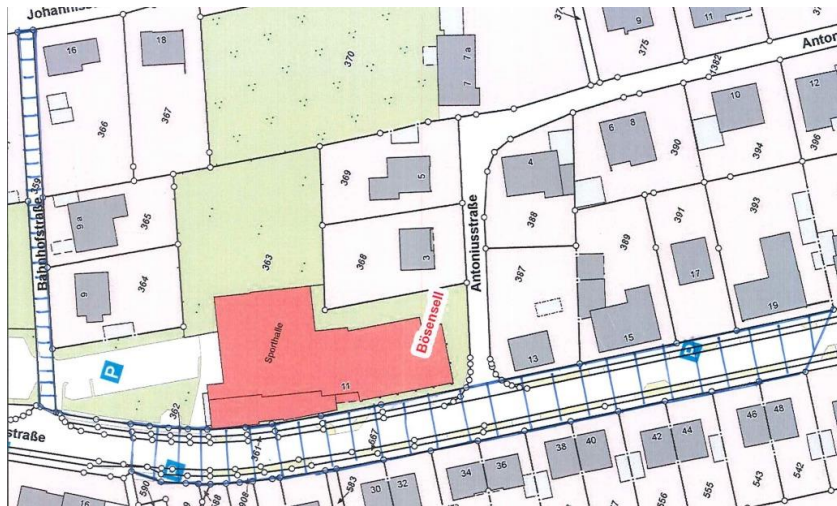
Senden, den 21.02.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Täger', with a stylized flourish at the end.

Sebastian Täger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 19

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 3

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Bahnhofstraße“ zwischen Espelstraße, Havixbecker Straße und Johannisstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 3 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt.

Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

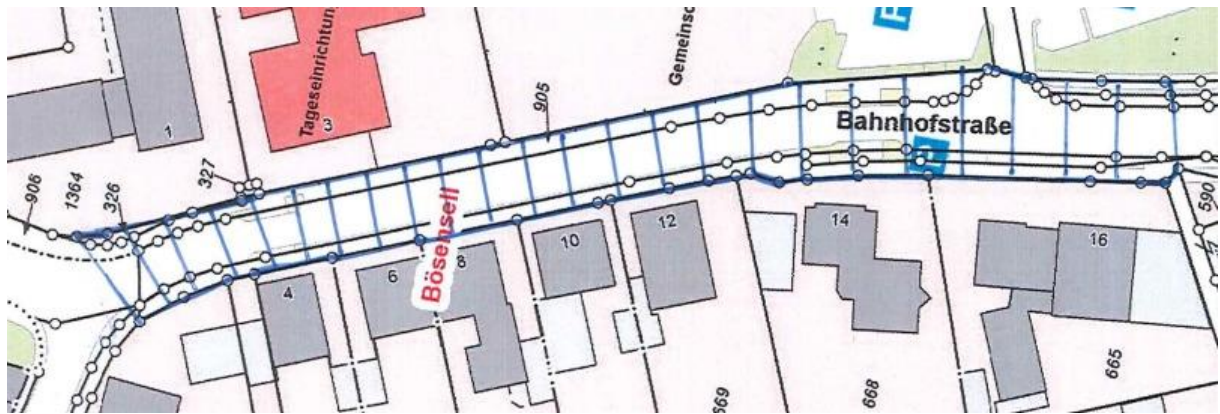
Senden, den 21.02.2024

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 20

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 4

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Bahnhofstraße“ zwischen Espelstraße, Havixbecker Straße und Johannisstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 4 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeingebrauch wird nicht beschränkt. Verkehrsbeschränkungen werden durch diese Widmung nicht ausgeschlossen. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

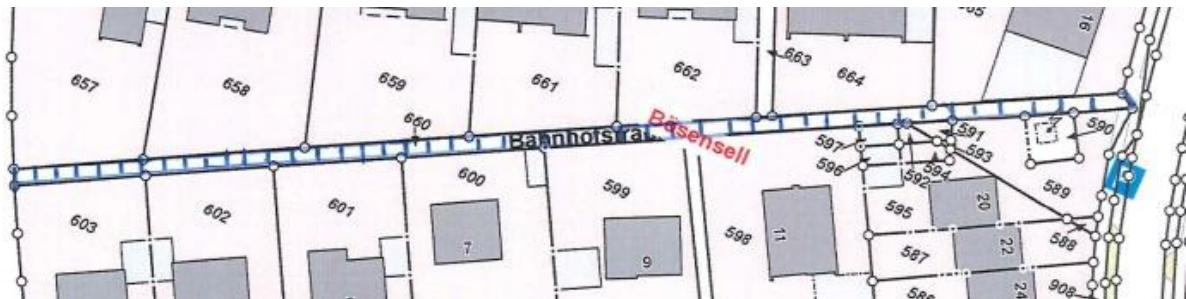
Senden, den 21.02.2024

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'S. Träger', written in a cursive style.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd.Nr. 21

Widmung von Straßen im Gemeindegebiet Senden (Ortsteil Bösensell) nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW



Übersichtsplan Nr. 5

Gem. § 6 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit gültigen Fassung ergeht folgende

Widmungsverfügung

Die folgenden Straßen- und Wegeflächen im Bereich „Bahnhofstraße“ zwischen Espelstraße, Havixbecker Straße und Johannisstraße - siehe Übersichtsplan Nr. 5 (schraffierte Fläche) - werden mit der Eigenschaft einer Gemeindestraße nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 4 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der derzeit geltenden Fassung hiermit dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der Gemeindegebrauch wird auf die Benutzung durch Fußgänger und Fahrradfahrer beschränkt. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 StrWG NRW wird die Widmung durch diese Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 8048, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Verfügung soll in Abschrift beigefügt werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, besteht seit dem 01.01.2022 gem. § 55 d S. 1 VwGO die Pflicht zur Übermittlung in elektronischer Form. Dies gilt nach § 55 d S. 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigten Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Abs. 4 S. 1 Nr. 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d S. 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweise der Verwaltung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Sollte die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Senden, den 21.02.2024

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized 'S.' followed by a cursive name.

Sebastian Träger
Bürgermeister

Lfd. Nr. 22

Monatliche Bekanntmachung über die Fund- und Verlustanzeigen in der Gemeinde Senden Monat: Januar 2024

In dem Monat Januar 2024 wurden beim Fachbereich Ordnung der Gemeinde Senden folgende Gegenstände als gefunden angezeigt, deren Eigentümer bislang nicht ermittelt werden konnten:

- 1 Kinderrad
- 3 Damenräder
- 1 Katze
- 1 Smartphone
- 1 Brille
- 1 Hundeleine
- diverser Schmuck
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel

Eigentumsansprüche können im Rathaus, Bürgerbüro, Münsterstraße 30, 48308 Senden geltend gemacht werden.

Im gleichen Zeitraum wurden folgende Verluste angezeigt:

- 1 Herrenrad
- 1 Hörgerät
- 1 Mantel
- 2 Brillen
- diverse Geldbörsen
- diverse Schlüssel
- diverser Schmuck

Senden, 22.02.2024


i. A. Melanie Kortmann